
Zwischen der

**Stadt Bornheim vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim
(nachfolgend „Stadt Bornheim“ genannt)**

und der

Bornheimer Musikschule e.V. vertreten durch den Vorstand, Burgstraße 17, 53332 Bornheim

wird folgender **Nutzungsvertrag** geschlossen:

§ 1 Räume / Nutzungsumfang

- 1.1** Die Stadt Bornheim ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 25 Flurstück Nr. 346. Der beigelegte Lageplan ist als Anlage Bestandteil des Vertrages.
- 1.2** Die Stadt Bornheim überlässt der Bornheimer Musikschule e.V. die Nutzung der aufstehenden Containeranlage (postalische Anschrift: Goethestraße 1a, 53332 Bornheim). Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Räume ausschließlich für die Zwecke der Bornheimer Musikschule e.V. genutzt werden dürfen.

§ 2 Laufzeit des Vertrages

- 2.1** Der Nutzungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2021. Der Vertrag verlängert sich um jeweils zwei weitere Jahre, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.
- 2.2** Für den Fall, dass die Stadt Bornheim die Containeranlage bzw. das Grundstück noch vor Ablauf der Vertragslaufzeit anderweitig nutzen muss, ist sie berechtigt, den Nutzungsvertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vorzeitig schriftlich zu kündigen.

§ 3 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

Ein Nutzungsentgelt sowie Nebenkosten werden nicht erhoben.

§ 4 Schlüssel

Die Bornheimer Musikschule e.V. erhält von der Stadt Bornheim die erforderlichen Schlüssel. Die Zahl und Art der Schlüssel sind zu dokumentieren. Im Falle des Verlustes oder des Diebstahls der Schlüssel hat die Bornheimer Musikschule e.V. die Stadt Bornheim umgehend zu informieren. Die Haftung für den Verlust der Schlüssel trägt die Bornheimer Musikschule e. V.

Die Bornheimer Musikschule e.V. darf zusätzliche Schlüssel mit Einwilligung der Stadt Bornheim anfertigen lassen.

Diese sind bei Rückgabe ebenfalls an die Stadt Bornheim herauszugeben.

Die Stadt Bornheim verfügt über einen Generalschlüssel.

§ 5 Nutzung, Reinigung und Verkehrssicherung

- 5.1** Die Bornheimer Musikschule e.V. verpflichtet sich, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln. Die Bornheimer Musikschule e.V. hat für ordnungsgemäße Reinigung und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Räume zu sorgen.
- 5.2** Nach der Nutzung sind Fenster und Türen zu schließen. Die Beleuchtung ist auszuschalten.

5.3 Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der Containeranlage werden auf die Bornheimer Musikschule e.V. übertragen. Die Bornheimer Musikschule e.V. übernimmt Winter- und Sommerreinigung auf dem Grundstück.

5.4 Die Bornheimer Musikschule e.V. kontrolliert die Füllstandanzeige für den Gasbehälter und teilt der Stadt Bornheim rechtzeitig mit, wann eine Gasnachbestellung erfolgen muss.

§ 6 Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung trägt die Stadt Bornheim, sofern Schäden nicht von der Bornheimer Musikschule e.V. oder von ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind.

6.2 Zeigt sich ein nicht nur unwesentlicher Mangel der Räume oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Räume oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat die Bornheimer Musikschule e.V. dies der Stadt Bornheim unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sie das Recht eines Dritten an der Sache berührt.

§ 7 Bauliche Veränderungen

Bauliche Veränderungen (z.B. Schallschutzmaßnahmen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bornheim.

§ 8 Betreten der Räume

8.1 Die Beauftragten der Stadt Bornheim sind berechtigt, nach vorheriger Anmeldung und in Begleitung eines Beauftragten der Bornheimer Musikschule e.V., jederzeit Zutritt zum Gebäude zu erlangen und sich über den Zustand des Gebäudes zu unterrichten.

8.2 In Fällen dringender Gefahr kann die Stadt Bornheim die Räume auch ohne Vorankündigung sowie bei Abwesenheit des Nutzers betreten.

§ 9 Rückgabe

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bornheimer Musikschule e.V. die Räume geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die auf Wunsch der Bornheimer Musikschule e.V. auf deren Rechnung angeschafften, sind der Stadt Bornheim zu übergeben. Beschädigungen der Räume, die die Bornheimer Musikschule e.V. oder ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, sind zu beseitigen. Eingebraachte Gegenstände (Uhren, Spiegel, Teppich, schalldämmende Materialien o.ä.) sind rückstandslos zu entfernen.

§ 10 Nebenabreden

Andere als die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Bornheim, den

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Bornheimer Musikschule e.V.
Der Vorstand